

99096003047000

Flaggenzertifikat Rückforderung

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/104921750/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99096003047000
Leistungsbezeichnung I	Flaggenzertifikat Rückforderung
Leistungsbezeichnung II	Flaggenzertifikat für Sportboot zurückgeben
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	deutsche Flagge, Flaggenzertifikat zurückgeben, Rücknahme, Sportboot, Flaggenzertifikat, Rückgabe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Rückforderung (47)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehende oder dauerhafte Mitnahme eines Kraftfahrzeugs in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	29.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/flaggrg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/flrv/_31.html
Teaser	Wenn sich die Eigentumsverhältnisse eines Seeschiffes oder eines seetauglichen Sportbootes mit einer Rumpflänge von bis zu 15 Metern ändern, müssen Sie das Flaggenzertifikat unverzüglich an das BSH zurückgeben.
Volltext	Das Flaggenzertifikat dient als Nachweis für die Berechtigung zum Führen der deutschen Flagge an einem Seeschiff oder einem seetauglichen Sportboot mit bis zu 15 Metern Rumpflänge. Es wird für natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen ausgestellt. Sie müssen einen Wohnsitz beziehungsweise Sitz in Deutschland haben und entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Bürgerin beziehungsweise Bürger der Europäischen Union (EU) sein. Ein Flaggenzertifikat ist zurückzugeben, wenn • das Schiff oder Boot verkauft wurde, • das Schiff in ein deutsches oder ausländisches Schiffsregister eingetragen wurde, • sich die Eigentumsverhältnisse verändern, insbesondere bei Eignergemeinschaften, zum Beispiel wenn Eigentümerinnen oder Eigentümer ausscheiden oder neue Personen der Eignergemeinschaft beitreten, oder • die Eigentümerin oder der Eigentümer verstirbt.
Erforderliche Unterlagen	• ausgefüllter (Online-)Antrag • Flaggenzertifikat im Original
Voraussetzungen	Ein gültiges Flaggenzertifikat ist zurückzugeben, wenn • Sie das Schiff oder Boot verkaufen, • das Schiff in ein deutsches oder ausländisches Schiffsregister eingetragen werden soll,

Modul

Sachverhalt

- sich die Eigentumsverhältnisse verändern, insbesondere bei Eignergemeinschaften, zum Beispiel wenn Eigentümerinnen oder Eigentümer ausscheiden oder neue Personen der Eignergemeinschaft beitreten, oder
- die Eigentümerin oder der Eigentümer verstirbt.

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Es fallen keine Kosten an,

Verfahrensablauf

Die Rückgabe eines Flaggenzertifikates können Sie beim Bundes-amt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) beantragen.

Per Post:

- Gehen Sie auf die Internetseite des BSH und rufen Sie den Bereich für Flaggenzertifikate auf.
- Wählen Sie das PDF-Formular "Antrag auf Rückgabe eines bestehenden Flaggenzertifikats" aus.
- Sie können das Antragsformular als PDF-Datei am Computer ausfüllen und ausdrucken oder herunterladen und handschriftlich ausfüllen.
- Das ausgefüllte Antragsformular senden Sie zusammen mit den erforderlichen Unterlagen inklusive des Flaggenzertifikats im Original per Post an das BSH.
- Sie erhalten eine Bestätigung der Rückgabe, sofern Sie dies im Antrag entsprechend vermerkt haben.

Online:

- Für den Online-Antrag rufen Sie den Bereich für "Flaggenzertifikate" des BSH auf und folgen Sie den Anweisungen.
- Nachweise können Sie in verschiedenen Formaten hochladen.
- Das Flaggenzertifikat im Original müssen Sie zur Rückgabe an das BSH per Post senden.
- Hinweis: Angaben über die Bestätigung der Ungültigkeit des Flaggenzertifikates erhalten Sie nur, wenn dies in der Rückgabe bean-tragt worden ist.
- Erläuterungen zum Antrag und Informationen rund um das Flaggenzertifikat finden Sie ebenfalls auf der Internetseite des BSH

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	2 Woche(n) Je nach saisonaler Auslastung kann die Bearbeitung sich verlängern. Angaben über die Bestätigung der Ungültigkeit des Flaggenzertifikates erhalten Sie nur, wenn dies in der Rückgabe beantragt worden ist.
Frist	Geben Sie das Flaggenzertifikat unverzüglich zurück, wenn Sie das Fahrzeug verkaufen oder sich die Eigentumsverhältnisse ändern.
weiterführende Informationen	https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Schifffahrt/Sportschiffahrt/Flaggenzertifikate/flaggenzertifikate_node.html
Hinweise	Die Angaben für die Bestätigung der Ungültigkeit des Flaggenzertifikates erhalten Sie nur, wenn dies in der Rückgabe beantragt worden ist.
Rechtsbehelf	• Widerspruch bei Ablehnungsbescheid
Kurztext	• Flaggenzertifikat Rückforderung • Rückgabe des Flaggenzertifikates für (seetaugliche) Sportboote • Sie müssen ein Flaggenzertifikat unverzüglich an das BSH zurückgeben, wenn das Schiff verkauft wurde, das Schiff in ein deutsches oder ausländisches Schiffsregister eingetragen wurde, sich die Eigentumsverhältnisse verändern. • Beantragung online oder per Post beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) • zuständig: Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Flaggenzertifikat Rückforderung